

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Zusatzleistung Prämienübernahme bei Arbeitsunfähigkeit Deckung 99026 / Tarifvariante 16011

Anhang BX03

Die für die Stammversicherung gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) finden auf die Zusatzleistung, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung.

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert im Rahmen der Zusatzleistung ist die versicherte Person aus der Stammversicherung. Sind im Rahmen der Stammversicherung mehrere Personen versichert, gilt diese Zusatzversicherung nur für die in der Police erstgenannte versicherte Person.

2. Wie lange besteht die Zusatzleistung?

- 2.1 Die Zusatzleistung kann nur solange bestehen als zur Stammversicherung Prämien vollständig entrichtet werden; sie endet spätestens zur Prämienhauptfälligkeit in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet.

3. Prämienentlass

- 3.1 Welche Voraussetzungen gelten für den Prämienentlass?
Wird die versicherte Person durch Krankheit oder Unfall vollständig arbeitsunfähig, so werden vom Tag an, der auf eine 70tägige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit folgt, die Prämien für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit erlassen.

- 3.2 Wie wird die Höhe des Prämienentlasses berechnet?
Für jeden Tag, an dem Anspruch auf Prämienentlass besteht, wird ein Dreihundertfünfundsechzigstel der vertraglichen Jahresprämienleistung (innerhalb des Versicherungsjahres, in das dieser Tag fällt) erlassen. Der Prämienentlass umfasst auch die Versicherungssteuer und im Falle unterjähriger Prämienzahlung einen etwaigen Unterjährigkeitszuschlag.

- 3.3 Wer ist arbeitsunfähig?
Als arbeitsunfähig gilt, wer infolge objektiv nachweisbarer Krankheit, Körperverletzung (Unfall) oder Zerfalles der geistigen und körperlichen Kräfte vollständig außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere, im Hinblick auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Bei Personen, die den Haushalt führen, gilt die Führung des Haushalts für die eigene Familie ebenfalls als Beruf bzw. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung.

Schwangerschaft und Folgen von normalen Entbindungen gelten nicht als Krankheit im Sinne des ersten Satzes.

3.4 Wann entsteht kein Anspruch auf Prämienenerlass?

Kein Anspruch auf Prämienenerlass entsteht bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Ebenso entsteht kein Anspruch auf Prämienenerlass, wenn sich die versicherte Person die zur Arbeitsunfähigkeit führende Körperschädigung freiwillig zugezogen hat oder durch eigenes grobes Verschulden oder infolge von Vergehen oder Verbrechen der versicherten Person entstanden ist. Ferner entsteht kein Anspruch auf Prämienenerlass, wenn die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen entstanden ist.

3.5 Wie müssen Sie den Anspruch auf Prämienenerlass nachweisen?

Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der 70tägigen Wartezeit muss uns ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden, aus dem die Art der Erkrankung oder Körperverletzung, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit und der Tag, von dem an ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit besteht, hervorgeht. Bei Verletzung dieser Obliegenheit sind wir gemäß § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz leistungsfrei.

3.6 Was können wir darüber hinaus verlangen?

Wir sind berechtigt, weitere Nachweise und, solange nicht eine voraussichtlich dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt ist, bei jeder Prämienfälligkeit ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, welches das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Wir können auch jederzeit auf unsere Kosten eine ärztliche Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns genannten Arzt verlangen.

3.7 Was müssen Sie bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit tun?

Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns ein weiteres Zeugnis des behandelnden Arztes vorlegen, durch das deren Beendigung bestätigt wird. Für den Fall, dass Sie diese Meldung unterlassen oder eine von uns verlangte ärztliche Untersuchung verweigern, erlischt der Anspruch auf Prämienenerlass rückwirkend auf das Ende jenes Zeitraums, für den die Arbeitsunfähigkeit vorschriftsmäßig nachgewiesen wurde. Zuviel bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden.